

# I. DIE ÄUSSEREN AUFGABEN.

## 1. DIE SACHLIEFERUNGEN NACH DEM LONDONER VERTRAGE.

Das Sachverständigen-Komitee hatte, obgleich es grundsätzlich eine zeitweilige Befreiung des deutschen Staatshaushaltes von jeglicher Belastung durch Vertragsverpflichtungen als erforderlich erachtete, doch eine zeitweilige Aufhebung der Sachlieferungen nicht vorgesehen, die es für die Wirtschaft mehrerer alliierter Staaten für unentbehrlich hielt. Es hatte sich der Einsicht nicht verschlossen, daß die Sachlieferungen auf die Dauer den wirklichen für die Ausfuhr verfügbaren Überschuß der deutschen Erzeugung über den inländischen Verbrauch nicht übersteigen dürfen, wenn anders nicht die Währung gefährdet werden soll. Um die Sachlieferungen innerhalb des durch diese Erwägungen gegebenen Rahmens ausführen zu können, wurde es als notwendig bezeichnet, sie auf die natürlichen Erzeugnisse Deutschlands (Koks, Kohle — auch die Farbstoffe rechnet der Sachverständigen-Bericht dazu — usw.) und ferner auf diejenige Ausfuhr zu beschränken, die nicht die vorherige Einfuhr von Rohstoffen in Höhe eines erheblichen Prozentsatzes des Wertes der gelieferten Waren bedingt. Die Sachverständigen hatten selbst darauf hingewiesen, daß in den beiden ersten Jahren der Durchführung des Plans die verfügbaren Mittel so gering sein würden, daß sich automatisch eine Begrenzung der Lieferung ergebe, während für die späteren Jahre die Mitwirkung des Übertragungskomitees, das durch die Rücksichten auf die deutsche Währung sich leiten lassen soll, einen ausschlaggebenden Einfluß auf den Umfang der Sachlieferungen ausüben würde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die währungs- politischen Erwägungen des Transferkomitees sich gelegentlich als ungünstig für die Ausfuhr der Reparationslieferverträge erweisen könnten.

Von diesen Gesichtspunkten aus — im Zusammenhang mit der durch die Verordnung vom 28. Oktober 1923 über die sogenannte Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen und die Verordnung vom 6. Februar 1924 über die Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen der Unterlieferanten geschaffenen Sachlage — ist die Frage der Sachlieferungen weiterhin zu beurteilen. Die Reparationskommission hatte sich am 9. August 1924 mit der deutschen Regierung darüber verständigt, daß das Sachverständigen-Gutachten im Verhältnis zwischen Deutschland und der Reparationskommission in Kraft zu setzen und daß die Regelung der von deutscher Seite und von seiten der Reparationskommission zu treffenden Maßnahmen einer besonderen Vereinbarung zu überlassen sei. Diese Vereinbarung ist in der Anlage II zu dem Gesetz über die Londoner Konferenz getroffen worden, ihre Bestimmungen sind im einzelnen jedoch bis zum Ende des Jahres 1924 nicht durchgeführt, und hieraus ergibt sich ein wesentlicher Teil der Unsicherheiten und Schwierigkeiten, welche für die deutsche Industrie mit diesen Dingen verknüpft sind.

Zunächst sieht das Abkommen Lieferprogramme vor, die die Reparationskommission nach Beratung mit dem Übertragungskomitee oder mit einem paritätisch von der deutschen Regierung und der Reparationskommission zu besetzenden Organisationskomitee aufstellen wird. Diese Lieferprogramme stehen bisher nicht fest. Das Organisationskomitee, dem ursprünglich von jeder Seite je drei Mitglieder angehören sollten, das sich aber auf je